

Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 2009 (Beschluss des Fachbereichsrates) zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Zu § 2

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Zu § 3 Abs. 5

Die Fachprüfungen sollen unmittelbar im Anschluss an die Belegung des zugehörigen Moduls abgelegt werden.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Prüfungen der Masterprüfung finden studienbegleitend statt.

Zu § 5 Abs. 3

1. Die Masterprüfung wird gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) in Modulen abgelegt. Sie setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Studien- und der Abschlussarbeit (Masterthesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs. Der Wahlpflichtbereich ist als offener Katalog gestaltet. Änderungen werden durch den Studiendekan/die Studiendekanin semesterweise bekanntgegeben.
2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführt.

Zu § 5 Abs. 4

Die Fachprüfungen werden entsprechend den Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) schriftlich und/oder mündlich durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 5

1. Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich durchgeführt werden.
2. Soweit im Studien- und Prüfungsplan nicht festgelegt, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.
3. Soll eine Fachprüfung in anderer Form, als Mischform aus mündlicher und schriftlicher Prüfung oder unter Einbeziehung von EDV in den Prüfungsablauf oder multimedial gestützt durchgeführt werden, geben die Prüfenden die Prüfungsform spätestens bis zum Meldetermin bekannt.

Zu § 5 Abs. 7

1. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen erläutert und begrenzt.
2. Änderungen der Prüfungsanforderungen sind dem Studiendekan/der Studiendekanin mitzuteilen. Die Änderungen werden durch Aushang am Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Bei Durchführung der Prüfung gelten die jeweils ak-

tuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen können Prüfende und Studierende die Anwendung der Prüfungsanforderungen des zurückliegenden Studienjahrs vereinbaren.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist in der Studienordnung für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik sowie im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften richtet für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik eine Prüfungskommission ein.

Zu § 11 Abs. 2

1. Die Studierenden haben ein dreimonatiges (12 Wochen) kaufmännisches Praktikum zu absolvieren.
2. Das Praktikum ist vor Beginn des Studiums abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann das Praktikum während des Studiums nachgeholt werden. Dieses bedarf der Genehmigung des Praktikantenamtes des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Das Praktikantenamt legt in diesen Fällen auch den Zeitpunkt fest, bis zu dem das Praktikum abgeleistet sein muss.
3. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für das kaufmännische und informationstechnische Praktikum für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik.

Zu § 17a Abs. 1

1. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor-of-Science oder Diplom im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder im Studiengang einer vergleichbaren Fachrichtung.
2. Die Zulassung zum Masterstudiengang erfolgt, wenn aufgrund der im Bachelor- oder Diplomstudiengang erworbenen Kenntnisse zu erwarten ist, dass das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission. Sie kann zur Überprüfung der fachlichen Eignung eines Studienbewerbers Einsicht in die Zeugnisse, Studienpläne und Abschlussarbeiten nehmen. Die Prüfungskommission kann die Zulassung mit Auflagen versehen.

Zu § 18 Abs. 1

1. Als benotete Studienleistung ist eine Studienarbeit anzufertigen. Die Studienarbeit behandelt ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich Informatik. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Wird ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, so ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Informatik zu behandeln und umgekehrt.
2. Zulassungsvoraussetzung zur letzten Fachprüfung ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2.

3. Weitere Angaben zu Studienleistungen und Zulassungsbedingungen zu Prüfungen sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Master of Science im Studiengang Wirtschaftsinformatik sind benotete Prüfungs- und Studienleistungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zu erbringen und 120 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 22 Abs. 6

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 3

Die Masterthesis (Abschlussarbeit) behandelt ein vertiefendes Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften oder aus dem Fachbereich Informatik. Wurde in der Studienarbeit ein Thema aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften behandelt, ist in der Masterthesis ein Thema aus dem Fachbereich Informatik zu behandeln und umgekehrt.

Zu § 23 Abs. 5

1. Die Masterthesis ist innerhalb einer Frist von drei Monaten anzufertigen.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann an Stelle der dreimonatigen Studienarbeit und der dreimonatigen Masterthesis eine sechsmonatige Masterthesis mit fachbereichsübergreifender Thematik angefertigt werden. In diesem Fall ist die Betreuung durch zwei Hochschullehrer, einen aus dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und einen aus dem Fachbereich Informatik, sicherzustellen. Die Anfertigung einer sechsmonatigen Masterthesis bedarf der Genehmigung der Prüfungskommission.

Zu § 28 Abs. 3

Im Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten der Prüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul bezogen auf 120 Kreditpunkte gewichtet.

Zu § 30 a

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

Zu § 31 Abs. 1

Wird die zweite Wiederholungsprüfung in ausschließlich schriftlicher Form durchgeführt, kann die Prüfung im Einvernehmen von Prüfling und Prüfenden als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Der Antrag des Prüflings ist dem Prüfer/der Prüferin mindestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Zu § 32 Abs. 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekannt-

machung vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466) - HHG - kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der bestandenen Masterprüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2009 in Kraft. Sie werden der Satzungsbeilage der Hoch 3 – Die Zeitung der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 27. September 2006 (Universitätszeitung der TU Darmstadt/Satzungsbeilage 1.06., S. 203-209) veröffentlicht treten mit dem Inkraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft.

Darmstadt, den 17. September 2009



Prof. Dr. Peter Buxmann

Der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt

Anhang I Studien- und Prüfungsplan

Die einzelnen Module sind im Modulhandbuch des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge Wirtschaftsinformatik erläutert.

Wirtschaftsinformatik | M.Sc. | Studien- und Prüfungsplan

Fächer		Prüfung	Übung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfung		V 1.0
				WS CP	SS CP	WS CP	SS CP	Art	Dauer (min)	
FB 20 Informatik (35 CP)	Katalog*	Wahlpflichtbereich (35 CP)						Prüfungsart und Dauer gemäß Regelungen des Fachbereichs Informatik	Aktualisierter, offener Katalog Erweiterung der Auswahlbedingungen	
		26 CP aus 2-3 Informatikgebieten, auf jedes Gebiet müssen mindestens 6 CP entfallen. 9 CP Studienleistungen (Seminar, Praktikum, Projektpraktikum)								
		Variante I		12	10	5	8			
		Variante II		12	5	18				
FB 1 Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (55 CP)	Wirtschaftsinf. (21 CP)	Pflichtbereich (21 CP)						f (s/m) 60-120/20-40**	Art und Dauer der Prüfungen werden variabel gestaltet.	
		Information Management	Information Management		4					
		Internet Economics	Internet Economics		4					
		Entwicklung von Anwendungssystemen II	Entwicklung von Anwendungssystemen II			4				
		Entscheidungsunterstützende Informationssysteme	Entscheidungsunterstützende Informationssysteme			4				
		Wirtschaftsinformatik Seminar	Studienleistung							
		Variante I				5				
	Variante II					5				
	Rechts- u. Wirtschaftswiss. (34 CP)	Katalog*	Integrationsfach (2 CP)						f (s/m) 60-120/20-40**	vorher Recht der Informationsgesellschaft II Aktualisierter, offener Katalog
			Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung	Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung		2				
			oder							
			Modellbildung und - analyse	Modellbildung und - analyse		2				
			Weiterführende Fächer der BWL (6 CP)							
			Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	Management von Unternehmen und Unternehmensnetzwerken	X		6			
			Weiterführende Fächer der VWL (6 CP)							
			Mikroökonomie II	Mikroökonomie II	X	3				
			Makroökonomie II	Makroökonomie II	X		3			
			Weiterführende Fächer Recht (3 CP)							
			Softwarerecht u. elektronischer Geschäftsverkehr	Softwarerecht und elektronischer Geschäftsverkehr		3				
			Vertiefungsbereich (17 CP)							
			Vertiefungsmodul (12 CP + Masterseminar 5 CP)							
Variante I						9	8			
Variante II				9	8					
		Studienarbeit (3 Monate FB 1 (oder FB 20)								
		Variante I				15				
		Variante II					15			
		Masterthesis (3 Monate FB 20 oder FB 1)					15			
insgesamt 120 CP				28	32/31	29/31	31/30			

CP = Kreditpunkte

x = Übung ohne gesonderte CP, keine Zulassungsvoraussetzung

f = fakultativ (s/m), schriftlich oder mündlich / Dauer: 60-120 Minuten/20-40 Minuten

* Es handelt sich um offene Kataloge. Eine Änderung der Kataloge ist möglich und wird vor Semesterbeginn durch die Studiendekanin/den Studiendekanin des jeweiligen Fachbereichs bekanntgegeben.

**Art und Dauer der Prüfung werden bis zur Prüfungsanmeldung bekanntgegeben.

Vertiefungen und Wahlpflichtbereich [Katalog]

Änderungen in den Vertiefungsmodulen und den Katalogen der Fachbereiche Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und Informatik werden durch die jeweiligen Studiendekaninnen/Studiendekane vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Integrationsfächer (2 CP)

Auswahl eines Faches

Methoden der Empirischen Wirtschaftsforschung

Modellbildung und -analyse

Vertiefungsbereich (17 CP)

12 CP Vertiefungsmodule und 5 CP ein Masterseminar in BWL, VWL oder Recht)

Vertiefungsmodule Betriebswirtschaftslehre

Betriebliche Immobilienwirtschaft
Controlling und Projektmanagement
Corporate Governance
Finanzierung
Finanzierung und Rechnungswesen
Immobilienwirtschaft und Controlling
Logistik und Supply Chain Management
Marketing- und Personalmanagement
Marketingmanagement
Personalmanagement
Produktion und Supply Chain Management
Projektmanagement
Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung
Unternehmensführung
Unternehmensführung und Personalmanagement
Verkehrswirtschaft

Vertiefungsmodule Volkswirtschaftslehre

Industrie- und Organisationsökonomik
Finanzmärkte und wirtschaftliche Entwicklung
Innovations- und Wachstumsökonomie
Ökonometrie
Umwelt- und Regionalökonomie

Vertiefungsmodule Recht

Baurecht, Bau- und Immobilienwirtschaft
Transnationales Wirtschafts-, Umwelt und Technikrecht (Law and Environment)
Unternehmenssteuerrecht und Finanzierung
Unternehmenssteuerrecht und Wirtschaftsprüfung

Fachbereich Informatik (35 CP)

Wahlpflichtbereich - Regeln

In diesen Gebieten sind benotete CP durch Studien- und Prüfungsleistungen nach folgenden Regeln zu erwerben:

- *in 2 oder 3 verschiedenen Informatikgebieten müssen **26 CP** durch Prüfungsleistungen in Vorlesungen und Übungen oder integrierten Lehrveranstaltungen erbracht werden, wobei auf jedes dieser 2 bis 3 Gebiete mindestens 6 CP entfallen*
- ***9 CP** sind durch Studienleistungen aus beliebigen Gebieten zu erbringen, wobei mindestens zwei der Formen Seminar, Praktikum oder Projektpraktikum vertreten sein müssen.*

Katalog Informatikgebiete am FB 20

1. Computational Engineering
(Simulation und Konstruktion; Robotik, Hochleistungsrechnen)
2. Computer Microsystems
(Mikroelektronische/eingebettete Systeme, Systemprogrammierung)
3. Foundations of Computing
(Entscheiden, Rekonstruieren, Erkennen, Optimieren)
4. Human Computer Systems
(Graphische und multimodale interaktive Systeme)
5. Data and Knowledge Engineering
(Vernetztes Informations- und Wissensmanagement, e-Learning)
6. Net Centric Systems
(Medientechnologie, Rechnernetze, Verteilte Systeme)
7. Software Engineering
(Sprachen/Methoden/Werkzeuge; Komponenten, Architekturen)
8. Trusted Systems
(Sicherheit, Zuverlässigkeit, Korrektheit)